

03.11.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anwendung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC)

Punkt 34 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß der EG-Kommission im Verfahren der Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen keine Vollzugszuständigkeit übertragen wird.

Die in Art. 9 des Richtlinienvorschlages vorgesehene "Erteilung der Anerkennung einer einzelstaatlichen Lizenz", die durch die Kommission ausgesprochen wird und die Bezeichnung "Einheitliche Gemeinschaftstelekommunikationslizenz" tragen soll, stellt eine über die bloße ge-

Ausgeliefert am 04. NOV. 1992

- 2 -

gegenseitige Anerkennung hinausgehende Einzelfallentscheidung dar, mit der die Kommission verbindlich über die gemeinschaftsrechtliche Vereinbarkeit möglicher Einwendungen einzelstaatlicher Aufsichtsbehörden entscheidet.

Nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts liegt die Zuständigkeit zu dessen Vollzug ausschließlich bei den Mitgliedstaaten bzw. den Ländern und Regionen, sofern der EWG-Vertrag der Gemeinschaft nicht im Einzelfall eine Verwaltungszuständigkeit ausdrücklich überträgt. Dies ist hier nicht der Fall. Auch der Vertrag von Maastricht bringt für diesen Bereich keine Veränderung. Das in der Richtlinie vorgeschlagene Verfahren steht auch im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Stattdessen könnte eine Vorgehensweise wie bei der europäischen Betriebszulassung für Kraftfahrzeuge gewählt werden, also Harmonisierung der Mindestbedingungen der einzelstaatlichen Genehmigungen und unmittelbare gegenseitige Anerkennung.